



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: sb1-bln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.05.2025

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3537334

51102-511ppe/039-2301#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund Freistellung von der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben „Grunderneuerung Gleichstromunterwerk (GUw) Hoppegarten“, Bahn-km 16,9+00 der Strecke 6006 Berlin Ostbf - Straußberg in Hoppegarten
Bezug: Antrag vom 14.04.2025, Az. G.031111
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) da das Vorhaben unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen ist.

Das Vorhaben hat den Rückbau es alten und den Neubau eines Gleichstromunterwerks zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr.

1

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig